

Bedeutung des § 5 ZGB besteht darin, daß, anknüpfend an das GöV, zum Ausdruck gebracht wird, daß die Zivilrechtsbeziehungen auch und besonders in dem Sinne gesellschaftliche Verhältnisse sind, daß die Gesellschaft an jedem einzelnen Zivilrechtsverhältnis, seinem Inhalt, den Voraussetzungen seines Zustandekommens und den Garantien seiner Realisierung interessiert ist. Das gilt für die Zivilrechtsverhältnisse in ihrer Gesamtheit. Soweit in § 5 ZGB bestimmte Aufgaben der staatlichen Organe direkt genannt sind (Verantwortung für die Versorgung der Bürger mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, Maßnahmen zur Gestaltung eines vielfältigen kulturellen Lebens und einer sinnvollen Erholung und Freizeit), werden damit nur Schwerpunkte gesetzt; die Verantwortung der staatlichen Organe wird aber keineswegs auf diese Aufgaben begrenzt.

Es kann also festgestellt werden, daß die entscheidende Aufgabe staatlicher Organe bei der Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts darin besteht, durch ihre Tätigkeit und die Wahrnehmung ihrer Verantwortung, wie sie im GöV niedergelegt ist, die materiellen Grundlagen funktionierender Zivilrechtsbeziehungen zu schaffen und bei der Zivilrechtsverwirklichung den Grundsatz der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen verwirklichen zu helfen.

Trotz der hier genannten großen Aufgaben der staatlichen Organe für die Gestaltung von Zivilrechtsbeziehungen konnte sich § 5 ZGB mit der Formulierung eines Grundsatzes begnügen, weil im GöV ausreichende Präzisierungen der zivilrechtlich relevanten Aufgaben enthalten sind (vgl. z. B. § 25 für den Bereich des Handels, der Versorgung und der Dienstleistungen, § 26 für die Wohnungspolitik, § 28 für die Verkehrsleistungen). Außerdem werden auch im ZGB selbst solche Präzisierungen vorgenommen (vgl. z. B. §§ 94 Abs. 1, 133 Abs. 3, 163 Abs. 2, 267 Abs. 2, 297 Abs. 1, 312 Abs. 1 ZGB).

Es zeichnet unsere sozialistische Gesellschaftsordnung aus, daß die Frage, ob der Bürger des sozialistischen Staates in der Lage ist, die Befriedigung seiner Bedürfnisse durch zivilrechtliche Verträge zu organisieren und sicherzustellen, nicht nur seine persönliche Angelegenheit, sondern von hohem Staatsinteresse ist.

So sind z. B. nach § 133 Abs. 1 ZGB die Betriebe der Produktion und des Handels sowie die wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet, in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter bereitzustellen, die dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen. Der generelle Anspruch des Bürgers auf bedarfsgerechte Versorgung wird durch konkrete zivilrechtliche Verträge realisiert. Die tatsächliche Gewährleistung des Anspruchs ist allein mit zivilrechtlichen Mitteln nicht zu garantieren. Es zeichnet das sozialistische Recht aus, daß zur Sicherung dieses Anspruchs alle gesellschaftlichen Möglichkeiten mit Hilfe des Rechts mobilisiert werden. Auch dort, wo die staatlichen Organe nicht direkt angesprochen werden, nehmen sie an der Verantwortung teil, denn sie entscheiden „über alle grundlegenden Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen“ (§ 1 Abs. 3 GöV).

In Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortung haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe zu gewährleisten,

- daß bei der Ausarbeitung der Pläne von den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates ausgegangen und die Durchführung der Pläne organisiert und kontrolliert wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GöV);
- daß die Bevölkerung stabil und kontinuierlich mit Konsumgütern und Leistungen versorgt wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GöV);

— daß zur Erreichung dieser Ziele mit allen Betrieben und Einrichtungen des Territoriums zusammengearbeitet und deren Tätigkeit kontrolliert und koordiniert wird und erforderliche Vereinbarungen getroffen sowie Auflagen entsprechend den Rechtsvorschriften erteilt werden (§ 4 Abs. 1 und 2 GöV).

Der sozialistische Staat setzt auf diese Weise die Rechte und Ansprüche der Bürger durch die entsprechende Tätigkeit seiner Organe durch, schafft die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung. Durch die breite Einbeziehung der Bürger selbst in die Tätigkeit der Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen wird gesichert, daß die Probleme konkret gelöst werden können.

Das gilt für das zivilrechtliche Problem der Mietrechtsgestaltung genauso wie für das Kaufrecht, ja es gilt für alle Rechtsinstitute des ZGB. Da aber durchaus noch nicht auf allen zivilrechtlichen Gebieten, wo es möglich und wünschenswert wäre, entsprechende demokratische Mitwirkungsformen der Werktätigen geschaffen sind, verpflichtet das ZGB u. a. auch die örtlichen Staatsorgane, Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung ihrer Aufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bürger zu fördern (§ 9 Abs. 2 ZGB). Diese Aufgabe ist auch dahin zu verstehen, daß z. B. die örtlichen Organe den Betrieben und Einrichtungen bei der Schaffung solcher Mitwirkungsgremien helfen. Das ist z. B. auf dem Gebiet des Dienstleistungswesens unbedingt erforderlich, weil — gemessen am Niveau entsprechender Einrichtungen bei den Handelsbetrieben — gerade hier ein Nachholebedarf besteht. Hinzu kommt, daß dieses Gebiet der Bedürfnisbefriedigung zunehmend an Bedeutung gewinnt und im Dienstleistungswesen große Aufgaben zu bewältigen sind./1/

Die Rolle staatlicher Organe bei der Verwirklichung des Zivilrechts im Konfliktfall

Der Schwerpunkt der Aufgaben der staatlichen Organe bei der Durchsetzung des Zivilrechts liegt in der störungsfreien, gesetzeskonformen Gestaltung von Zivilrechtsbeziehungen. Darüber hinaus können aber Bürger und Betriebe die Hilfe staatlicher Organe in Anspruch nehmen, wenn ihre Rechte aus zivilrechtlichen Beziehungen verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen (§16 ZGB).

Zuständigkeit und Verfahren zur Rechtsverfolgung mit Hilfe der Gerichte sind im GVG und in der ZPO geregelt. Für die Erörterung, Beratung und Entscheidung von Zivilrechtskonflikten gibt es jedoch keine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte, es sei denn, es wird eine bestimmte Form der Entscheidung von Zivilrechtskonflikten angestrebt, wie sie durch die Beschlüsse und Urteile der Gerichte mit ihren spezifischen Rechtswirkungen repräsentiert werden. Es mindert die Bedeutung der Gerichte keineswegs, wenn festgestellt wird, daß die weitaus meisten der noch bestehenden Zivilrechtskonflikte außergerichtlich beigelegt werden. In der überwiegenden Mehrzahl streben die Beteiligten von Zivilrechtsverhältnissen die Lösung eines möglichen Konflikts im gegenseitigen Einvernehmen an und nutzen dabei die ihnen vom sozialistischen Staat und von gesellschaftlichen Organisationen in vielfältiger Weise eröffneten Möglichkeiten der Rechtsbelehrung und Rechtsberatung./12/

Beredter Ausdruck der sozialistischen Demokratie, des Vertrauensverhältnisses des Bürgers zu seinem sozialistischen Staat ist es, daß er sich immer häufiger auch

/1/ Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 29 f.

/12/ Das beginnt bereits damit, daß die Bürger durch Aussprachen, Foren u. ä. in die Erarbeitung bedeutsamer Gesetze einbezogen werden, daß diese Gesetze so abgefaßt sind, daß die Bürger sie überschauen und verstehen können, und daß die Gesetze — wie z. B. das ZGB — in den Massenmedien umfangreich und vielfältig popularisiert werden.